

Quae¹ sanctorum patrum — — careant Christiana. Amen.

Damit schliesst die Hs. C; der Text erstreckte sich nie weiter, mehr als die Hälfte der Seite 280 und die Rückseite des Blattes sind unbeschrieben.

Die besprochene Papstgeschichte ist eine Kompilation, die aus recht verschiedenen Teilen zusammengesetzt ist. Dies gilt schon von dem Liber Pont. selbst; drei Texte sind hier, wie sich gezeigt hat, an einander und mit einzelnen Lesarten in einander geschoben worden: bis zu Benedikt II. († 685) bildet eine Hs. der 2. Klasse, dann bis zu Konstantin († 715) eine der 1. die Grundlage, um ihrerseits durch einen Text der 3. Klasse abgelöst zu werden, der von Zacharias an nur mehr im Auszug mitgeteilt wird. Bei Stephan II. tritt neben den Liber Pont., seit Hadrian I. an seine Stelle ein Papstkatalog, der durch mancherlei Zusätze erweitert und namentlich in seinem letzten Teil, von Gregor VII. an, zu einer kleinen Papstgeschichte erzählenden Charakters ausgestaltet ist, um mit den Beschlüssen des Reimser Konzils von 1119 zu enden. Zu diesen Hauptquellen der Hs. tritt dann eine Fülle von Texten anderer Art, von denen noch einmal die mit der Grabschrift Johannes' VII. († 707) endende Sammlung christlicher Inschriften Roms neben der Menge von Papstbriefen hervorgehoben sei. Unsere Hs. ist mindestens zum grossen Teil nicht die Urschrift der Kompilation; wenn der Schreiber von C bei Paschalis II. erklärt, er lasse dessen Eid bei Seite, weil er ihn bereits 'in magna Cronica' abgeschrieben habe, und er verzichte ebenso auf eine Wiederholung der an anderem Ort wiedergegebenen Briefe des Papstes², so bekundet er damit, dass er wenigstens gegen Ende des Textes sich wesentlich auf das Abschreiben einer einzigen Vorlage beschränkt hat, und erste Niederschrift ist nicht einmal der allerletzte Teil. Wenn es dort von dem 1119 in Cluny erhobenen Calixt II. heisst, er sei 'a Transalpina ecclesia' erwählt worden, so hat unzweifelhaft ein Italiener diese Worte ge-

decimo, cardinales, qui cum Gelasio venerant, simulque omnis ecclesia Cisalpina Guidonem archiepiscopum Viennensem in papam grandi paratu levantes Calixtum vocarunt. — — Nec ille credulos spei effectu exinaniens, mox concilio Remis celebrato, investitos vel investiendos a laicis ab ecclesiis removit'. 1) Beschlüsse des Reimser Konzils von 1119 (Mansi XXI, 235 f.; SS. XII, 426, 47 — 427, 21 = Libelli de lite III, 27, 8—31; SS. XX, 74, 48 — 75, 14; vgl. SS. XIII, 158, 4. XXVII, 428, 44 ff.). 2) Vgl. S. 395.